Zu I und II

Von der Deutschen Investitionsbank an den Kreditnehmer kreditorisch ausgereichte, d. h. direkt überwiesene Kreditbeträge sind zusätzlich wie folgt zu buchen:

Per Konto 242	Betriebsfonds (Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich).
An Konto 942	Sonderkredit.

In diesem Falle ist die Kreditinanspruch nähme zu buchen:

Per Konto 950	Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.
An Konto 242	Betriebsfonds (Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den G rundmittelbereich).

Die Buchung der Zinsen hat zu Lasten des Kontos 399 (481) zu erfolgen.

K. Die Filialen der Deutschen Investitionsbank prüfen die zweckgerechte Verwendung der Kreditmittel.

Bei festgestellter zweckfremder Verwendung der Kredite werden bereits ausgezahlte Kreditbeträge im Vollstreckungsverfahren durch die Räte der Kreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — eingezogen.

Die strafrechtliche Verfolgung derartiger Verstöße wird hiervon nicht berührt.

Berlin, den 15. Februar 1954

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank

Lehmann	Rothe	Ulbrieg
Stellvertreter des Ministers	Präsident	Vizepräsident

Richtlinien für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Investbauleitungen).

Vom 15. Februar 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission werden die Richtlinien für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Investbauleitungen) bekanntgegeben. Um das Prinzip der sparsamsten Wirtschaftsführung durchzusetzen, wird allen für die Ermittlung der Gebühren Verantwortlichen zur Pflicht gemacht, das zur Verfügung stehende Limit nach sparsamsten Grundsätzen zu verwenden.

I.

Begriffsbestimmung

1. Investbauleitungen im Sinne dieser Richtlinien sind diejenigen Bauleitungen, die vom Investitionsträger eingesetzt sind, von ihm finanziert werden, seiner Leitung unterstellt sind und die im Abschnitt II aufgestellten Aufgaben erfüllen.

   Nicht von diesen Richtlinien betroffen sind die von dem den Bau ausführenden Betrieb eingesetzten, mit der technischen Gesamtleitung des Bauvorhabens beauftragten Bauleitungen.

2. Entwurfsbetriebe, auch Kreisentwurfsbetriebe, sind möglichst zur Investbauleitung nicht heranzuziehen. Diese Betriebe haben in erster Linie die Aufgabe, entsprechend den von der Staatlichen Plankommission und den Planträgern gestellten Terminen die Entwürfe rechtzeitig herzustellen.

   Investbauleitungen durch Entwurfsbetriebe sind nur dann ausnahmsweise zuzulassen, wenn es sich um kleine Vorhaben handelt und der Investitionsträger fachlich oder aus einem anderen Grunde die Bildung einer eigenen Investbauleitung für unzweckmäßig hält. In diesen Ausnahmefällen soll der Entwurfsbetrieb auch den geschäftlichen, kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Teil einer Investbauleitung mitübernehmen. Ist das personell nicht möglich, muß auf alle Fälle garantiert sein, daß mit den Richtsätzen, die im nachstehenden erläutert werden, nicht nur die technische, sondern auch die geschäftliche Bauleitung und die verwaltungsmäßige Abwicklung und Berichterstattung gesichert ist.

3. Neben der Finanzierung von Aufbauleitungen selbst werden aus den Mitteln der Aufbauleitung (Spalte 19. Vordruck 0725 der Staatlichen Plankommission) keine Instrukteure, Sonderbevollmächtigte und ähnliche der Plan- und Investitionsträger finanziert. Hält ein Planträger den Einsatz derartiger Mitarbeiter für notwendig, muß er die Finanzierung aus eigenen Mitteln durchführen.

4. Die Anwendung der Gebührenordnungen für Architekten (GOA) und für Ingenieure (GOI) und anderer in bezug auf die Kostenberechnungen von Aufbauleitungen ist unzulässig. Für Kreisentwurfsbetriebe dürfen nicht angewendet werden die GOA § 17, Abschnitt 1 f, g, Abschnitt 2 a und b, GOI § 14 f, g, h, i und § 18.

II.

Die Aufgaben der Investbauleitungen

1. Als Grundlage für die Aufgaben der Investbauleitungen gilt die Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184).

2. Im einzelnen haben die Investbauleitungen folgende Aufgaben:

   a) Ausarbeitung und Beschaffung von Investitions-Planunterlagen,

   Abschluß von Verträgen für die Projektierung des Investitionsvorhabens,

   Kontrolle der Vorprojekte und Projekte in technologischer, baulicher und kostenmäßiger Hinsicht,

   Kontrolle der fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung des Investitionsvorhabens,

   regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Investitionsarbeiten,

   Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investitionen und der Einhaltung der bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen.

   Prüfung der Leistungsverzeichnisse in technischer Hinsicht sowie Prüfung der Preisangebote,

   Kontrolle zur Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverträge,

   (der kostenmäßige Anteil dieser Aufgaben beträgt in der Regel 70 °/e des Limits der gleitenden Richtsätze),